



Dircksenstraße 47
10178 Berlin

E-Mail:
poststelle@djgt.de

Homepage:
www.djgt.de

Berlin, 29.09.2017

Rechtliche Stellungnahme zu der von der Stadt B. geplanten Tötung einer Nutria-Familie

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Angeblich schädliche invasive Arten, die auch von der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten¹ (im Folgenden: EU-Verordnung 1143/2014) erfasst werden wie z.B. Nilgänse, Kanadagänse oder Nutrias werden vermehrt und auch in den Brut- und Setzzeiten bejagt oder auch dann, wenn sie lediglich lästig und nur in kleiner Anzahl in einem bestimmten Bereich vorkommen, jedoch keine Schäden nachweisbar sind.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Mehrfach hat die DJGT schon Anfragen bzgl. der Rechtmäßigkeit solcher Tötungsaktionen bekommen, zuletzt zu einer geplanten Tötung von vier bis zehn Nutrias (Elterntiere mit Jungen) in der Stadt B. Begründet wurde dies mit der Standfestigkeit der Stadtmauer, die gefährdet sei.

Hierzu hat die DJGT Stellung genommen:

Die von der Stadt B. geplante Tötung einer Nutria-Familie verstößt gegen das Tierschutzgesetz, da die Tötung eine solche ohne vernünftigen Grund wäre. Diese Ansicht beruht auf folgenden Erwägungen:

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

¹ Aufgeführt in der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016, welche auf der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317/35 vom 4. November 2014) beruht.

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST



Gemäß § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die vorsätzliche Tötung eines Tieres ohne vernünftigen Grund stellt gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG eine Straftat dar.

Zwar kann die Tötung von Tieren, die als Schädlinge qualifiziert werden können, einen vernünftigen Grund darstellen. Tierarten, von denen keine oder nur geringe Schäden ausgehen, sind aber eher „Lästlinge“ als „Schädlinge“. Ihre Tötung dürfte „im Licht des geschärften Tierschutzbewusstseins unserer Tage“² stets unverhältnismäßig sein.³ Unter anderem gilt dies auch für den Nutria.⁴

So dürfte der Fall hier liegen. Denn eine Anzahl von vier bis zehn Tieren kann nicht in der Lage sein, einen Zustand herbeizuführen, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Schaden an bedeutenden Rechtsgütern führt, wobei diese Gefahr mit konkreten Tatsachen belegt werden muss.⁵

An der Unverhältnismäßigkeit einer Tötung der Tiere ändert auch die EU-Verordnung 1143/2014, in der der Nutria als invasive Art aufgeführt ist, nichts. Denn diese schreibt gerade nicht die Tötung von Exemplaren invasiver Arten vor, sondern empfiehlt weniger einschneidende, mildere, also insgesamt verhältnismäßige Maßnahmen (z. B. die Unfruchtbarmachung), mit denen einer weiteren Ausbreitung entgegengewirkt werden soll.

Auch die u.a. in § 40a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgte Umsetzung dieser Verordnung lässt lediglich die *„nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen (zu), um*
1. sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, dieses Kapitels und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um

² Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel; Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung – Schädlingsgutachten -, 1991, S. 3

³ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, § 17 Rn. 52.

⁴ Vgl. BMEL, Schädlingsgutachten 1991 S. 112; vgl. auch S. 73: „Der Nutria verursacht nur geringen Schaden.“

⁵ Vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Auflage 2016, § 17 Rn. 50.



2. die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.“

Der im deutschen Recht fest verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist also in jedem Fall zu beachten.

Da im vorliegenden Fall mildere Mittel als eine Tötung der Tiere in Frage kommen, die Ausbreitung bzw. weitere Vermehrung der Nutrias in Bad Münstereifel zu verhindern, insbesondere eine Kastration dieser Tiere, ist eine Tötung nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig. Nutrias leben im europäischen Gebieten paarweise oder in kleinen Gruppen bis maximal 15 Tiere.⁶ Eine Sterilisation reicht aus, da dadurch erstens die Vermehrung gestoppt wird und zweitens das Revier von den sterilisierten Männchen aktiv gegen nichtsterilisierte verteidigt wird.⁷

Die Kosten für eine Sterilisation liegen bei ca. 40 bis 80 Euro pro Tier.

Im Übrigen kann die EU-Verordnung 1143/2014 nicht als Rechtsgrundlage für die Tötung der Tiere herangezogen werden, um die angebliche Gefährdung der Standfestigkeit der Stadtmauer der Stadt B. abzuwenden. Denn die EU-Verordnung 1143/2014 ist keine Gefahrenabwehrverordnung, für die im Übrigen die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz innehaben, nicht aber die EU. Auch der von der Stadt befürchteten Gefahr für die Stadtmauer lässt sich mit milderem Mitteln begegnen, z.B. durch die Absicherung des Uferbereichs durch Drahtgitter oder Sperren.

Auch in dem gemeinsamen Schreiben des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 2008 wurde bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für das Fangen und Töten von Nutrias eines vernünftigen Grundes bedarf.

⁶ <https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbare-arten/weitere-saeugetiere/06818.html>.

⁷ <https://www.nutria-info.com/wissenswertes/sterilisationsprojekt/>.



Da der vernünftige Grund i. S. von § 17 Nr. 1 TierSchG eine Ausprägung des Rechtsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist, geschehen Tötungen immer dann ohne vernünftigen Grund, wenn sie unverhältnismäßig sind, sei es, dass es mildere, weniger tierschädliche Mittel gibt, mit denen der Gefahr, der entgegengewirkt werden soll, begegnet werden kann, sei es, weil der mit der Tötung verursachte Schaden – auch im Licht der Staatszielbestimmung zum Tierschutz in Art. 20a GG und der Aufwertung, die die Rechtsgüter ‚Leben‘, ‚Wohlbefinden‘ und ‚Unversehrtheit‘ von Tieren dadurch erfahren haben – schwerer wiegt als der mit ihr zu erreichende Nutzen. Hier fehlt es unseres Erachtens aus zwei Gründen an der Verhältnismäßigkeit einer Tötung: Zum einen gibt es mildere, weniger tierschädliche Mittel (hier: das Einfangen und Kastrieren der Tiere und die bauliche Absicherung des Uferbereichs durch Drahtgitter oder Sperrn), zum anderen ist der Schaden, den diese Tiere anrichten können, so gering, dass er nicht schwer genug wiegt, um gegenüber einer Tötung der Tiere das Übergewicht zu besitzen und die Tötung damit – wenn keine mildereren Mittel zur Verfügung stünden – zu rechtfertigen.

Anhang:

EU-VO 1143/2014

Artikel 7

Beschränkungen

- (1) Invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung dürfen nicht vorsätzlich
- a) in das Gebiet der Union verbracht werden, auch nicht zur Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung;
 - b) gehalten werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
 - c) gezüchtet werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss;
 - d) in die, aus der und innerhalb der Union befördert werden, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Beseitigung zu entsprechenden Einrichtungen befördert;
 - e) in Verkehr gebracht werden;
 - f) verwendet oder getauscht werden;
 - g) zur Fortpflanzung, Aufzucht oder Veredelung gebracht werden, auch nicht in Haltung unter Verschluss, oder
 - h) in die Umwelt freigesetzt werden.



(2) Die Mitgliedstaaten unternehmen alle notwendigen Schritte, um die nicht vorsätzliche oder grob fahrlässige Einbringung oder Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung zu verhindern.

Artikel 19

Managementmaßnahmen

(1) Innerhalb von 18 Monaten nach der Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die Unionsliste verfügen die Mitgliedstaaten über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind, damit deren Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie gegebenenfalls auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimiert werden.

Diese Managementmaßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen auf die Umwelt, sind den besonderen Umständen in den Mitgliedstaaten angemessen, stützen sich auf eine Kosten-Nutzen-Analyse und schließen auch, so weit wie möglich, die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 20 ein. Sie werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung und ihrer Kostenwirksamkeit priorisiert.

(2) Die Managementmaßnahmen umfassen tödliche oder nicht tödliche physikalische, chemische oder biologische Maßnahmen zur Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art. Gegebenenfalls schließen die Managementmaßnahmen Maßnahmen ein, die das aufnehmende Ökosystem betreffen und dessen Widerstandsfähigkeit gegen laufende und künftige Invasionen stärken sollen. Die kommerzielle Nutzung bereits etablierter invasiver gebietsfremder Arten kann als Teil der Managementmaßnahmen zu ihrer Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung mit genauer Begründung vorübergehend genehmigt werden, sofern alle geeigneten Kontrollen vorhanden sind, um jegliche weitere Ausbreitung zu verhindern.

(3) Bei der Anwendung von Managementmaßnahmen und der Auswahl von zu verwendenden Methoden tragen die Mitgliedstaaten der menschlichen Gesundheit und der Umwelt — insbesondere Nichtziel-Arten und ihren Lebensräumen — angemessen Rechnung und stellen sicher, dass, wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

BNatSchG

§ 40a

Maßnahmen gegen invasive Arten

(1) Die zuständigen Behörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen, um

1. sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, dieses Kapitels und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften in Bezug auf invasive Arten eingehalten werden und um

2. die Einbringung oder Ausbreitung von invasiven Arten zu verhindern oder zu minimieren.

Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 in der freien Natur invasive und entweder dem Jagdrecht unterliegende oder andere Arten betreffen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen des Jagdschutzes durchgeführt werden können, werden sie im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Jagd zuständigen Behörden unbeschadet des fortbestehenden Jagdrechts nach den §§ 1, 2 und 23 des Bundesjagdgesetzes festgelegt. Maßnahmen mit jagdlichen Mitteln sind im Einvernehmen mit den Jagdarausübungsberechtigten, Maßnahmen ohne Einsatz jagdlicher Mittel mit Rücksicht auf deren berechnigte Interessen durchzuführen. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 in der freien Natur dem Fischereirecht unterliegende invasive Arten betreffen, werden sie im Einvernehmen mit den nach Landesrecht für Fischerei zuständigen Behörden festgelegt. Maßnahmen mit fischereilichen Mitteln sind im Einvernehmen mit dem Fischereiausübungsberechtigten, Maßnahmen ohne Einsatz



fischereilicher Mittel mit Rücksicht auf deren berechnigte Interessen durchzuführen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es des Einvernehmens nach den Sätzen 2 bis 5 nicht.

(2) Liegen Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer invasiven Art vor, sind Eigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt verpflichtet, eine Untersuchung von Gegenständen, Substraten, Transportmitteln, Anlagen, Grundstücken, Gebäuden oder Räumen im Hinblick auf das Vorhandensein invasiver Arten zu dulden.

(3) Die zuständige Behörde kann gegenüber demjenigen, der die Ausbringung, die Ausbreitung oder das Entkommen von invasiven Arten verursacht hat, deren Beseitigung und dafür bestimmte Verfahren anordnen, soweit dies zur Abwehr einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten erforderlich ist. Eigentümer von Grundstücken und anderen in Absatz 2 genannten Sachen sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt sind verpflichtet, Maßnahmen der zuständigen Behörde zur Beseitigung oder Verhinderung einer Ausbreitung invasiver Arten zu dulden.

(4) Die zuständige Behörde kann Exemplare invasiver Arten beseitigen oder durch Beauftragte beseitigen lassen, wenn eine Beseitigung durch die in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die durch die Maßnahme entstehenden Kosten können den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen auferlegt werden.

(5) Steht ein Grundstück im Eigentum der öffentlichen Hand, soll der Eigentümer die von der zuständigen Behörde festgelegten Beseitigungsmaßnahmen nach Artikel 17 oder Managementmaßnahmen nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bei der Bewirtschaftung des Grundstücks in besonderer Weise berücksichtigen. Satz 1 gilt auch, wenn das Grundstück im Eigentum eines privatrechtlich organisierten Unternehmens steht, an dem mehrheitlich eine Gebietskörperschaft Anteile hält.

(6) Die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung einer Verbreitung invasiver Arten durch Seeschiffe richten sich nach dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt sowie den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften.